

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herr
Stadtverordneter Karl-Heinz Böck
Troyesstraße 6

64297 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
25.06.2010

Ihre Kleine Anfrage vom 16.06.2010 betreffend Sittenwidrige Löhne

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Böck,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Sind dem Magistrat die geschilderten Fälle der ARGE Stralsund bekannt und hat er sich mit deren Amtspraxis schon näher beschäftigt?

Antwort:

Dem Magistrat waren bis dato die geschilderten Fälle der ARGE Stralsund nicht bekannt.

Frage 2:

Wie beurteilt der Magistrat die Situation der Entlohnung von Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen in Nebenbeschäftigung für die Stadt Darmstadt?

Antwort:

Nach § 50 Abs. 2 HGO sind Anfragen nur zulässig zum Zwecke der Überwachung des Magistrates und der Verwaltung. Unzulässig sind nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung daher Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung, Meinungsforschung oder politischen Profilierung dienen. Einen Überwachungszweck des Magistrats gemäß § 50 Abs. 2 HGO ist bei der oben aufgeführten Frage nicht ersichtlich.

Frage 3:

Wie definiert der Magistrat „sittenwidrige Bezahlung“?

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Antwort:

Da es keine gesetzlich eindeutige Definition für den Begriff „Sittenwidrigkeit“ im Lohnbereich gibt, unterliegt der Begriff der ständigen Rechtsprechung. Nach der Rechtsprechung liegt eine sittenwidrige Lohnvereinbarung dann vor, wenn bei ihr ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 22.04.2009 (Az.: 5 AZR 463/08) entschieden, dass ein Lohn dann sittenwidrig ist, wenn er unterhalb von zwei Dritteln des in der Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns liegt.

Frage 4:

Sind dem Magistrat in der Vergangenheit oder aktuelle sittenwidrige Bezahlungen von Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen bekannt geworden oder ist er in solchen Angelegenheiten tätig geworden?

Antwort:

Dem Magistrat sind keine sittenwidrigen Bezahlungen von Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen bekannt (weder in der Vergangenheit noch aktuell).

Frage 5:

Auf welche Art und Weise kontrolliert die ARGE die rechtmäßige Entlohnung von Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen?

Antwort:

Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 36 Abs. 1 SGB III darf die ARGE nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, welches gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Grundsätzlich ist die ARGE nicht für die Überwachung tariflicher oder ortsüblicher Lohnzahlungen zuständig. Dies liegt in der Verantwortung der Tarifparteien beziehungsweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Die gesetzlichen Aufgaben der ARGE lasten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollumfänglich aus. Darüber hinausgehende Kontrollen von Arbeitsplätzen auf dem 1. Arbeitsmarkt nach Sittenwidrigkeit sind nicht zusätzlich leistbar.

Stellt der gemeinsame Arbeitgeberservice der ARGE und der Agentur für Arbeit Darmstadt bei der Entgegennahme eines Stellenangebotes fest, dass die angegebene Vergütung sittenwidrig ist, wird der Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass die ARGE bzw. Agentur für Arbeit nicht vermittelnd tätig werden darf. Weicht der Arbeitgeber von seinen Vergütungsvorstellungen nicht ab, wird die Aufnahme des Stellenangebotes abgelehnt.

Frage 6:

Falls nicht kontrolliert wird, weswegen wird dies nicht getan?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 5

Frage 7:

Wie wird mit Arbeitgebern verfahren, welche nachweislich sittenwidrige Löhne und / oder anderweitig rechtswidrige Arbeitspraxen ausüben (Verstoß gegen Arbeitssicherheit, Arbeitszeitgesetz etc.)?

Antwort:

Wie unter Frage 5 bereits beantwortet, wird die Aufnahme eines Stellenangebotes abgelehnt, wenn die angegebene Vergütung sittenwidrig ist.

Für die Einhaltung des Arbeitsschutz- bzw. Arbeitszeitgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Ergäben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß würde dieses eingeschaltet bzw. in Kenntnis gesetzt werden.

Frage 8:

Nimmt die ARGE Stellenangebote von unter Punkt 7 genannten Arbeitgebern an und vermittelt diese an Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen.

Antwort:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jochen Partsch". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jochen Partsch
Stadtrat

Durchschriftlich:

- Büro des Oberbürgermeisters
- Büro des Bürgermeisters
- Büro der Stadtverordnetenversammlung
- Magistratsgeschäftsstelle
- Pressestelle
- () zur Publikation (x) zur Kenntnis

ARGE